Stolperfallen im Verfahrensrecht

Herzlich willkommen!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

1

VKH

Vorsicht: Stolperfalle

Vorrangig: VKV

Zahlung von EU Trennung

„… neben der Zahlung von Trennungsunterhalt nur …, wenn dadurch der Halbteilungsgrundsatz nicht verletzt werde, was nur dann der Fall sei, wenn der Unterhaltspflichtige über nicht prägende Einkünfte, über ein hohes Vermögen oder über ein so hohes Einkommen verfügt, dass der Bedarf konkret und nicht – wie im vorliegenden Fall – nach Quote zu bemessen ist; ….“

OLG Bremen, Beschluss 30.3.2022 – 5 WF 4/22

„In diesem Fall ist der geleistete VKV zur Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes vorab – auf einen angemessenen Zeitraum verteilt – zur Bestimmung des Trennungsunterhalts vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzuziehen.“

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

2

Wechselmodell

Vorsicht: Stolperfalle

OLG Frankfurt, Beschl. v.15.2.2022 – 3 UF 81/21 (FamRZ 2022, 614)

„Die erstmalige Anordnung eines Wechselmodells bei ausschließlichem Streit der Kindeseltern über diese Frage kann nur im Rahmen eines Umgangsverfahrens erfolgen."

BGH, Beschl. v.19.1.2022 - XII ZA 12/21 (FamRZ 2022, 601)

„Die Abänderung eines in einem Umgangsrechtsverfahren vereinbarten Wechselmodells kann nur in einem solchen Verfahren und nicht in einem Sorgerechtsverfahren erreicht werden."

Umgangsvereinbarung

Vorsicht: Stolperfalle

Bestimmtheit einer Umgangsvereinbarung

BVerfG, Beschl. v. 25.6.2021 – 1 BvR 2027/20 (FamRZ 2021, 1709)

„Die Regelung des Umgangs des Beschwerdeführers mit dem Sohn dürfte zudem den einfachrechtlichen Anforderungen an eine vollstreckbare Umgangsregelung nicht genügen. Diese erfordert eine erschöpfende Bestimmung des Umgangs nach Art, Ort und Zeit (…). Die angeordnete Umgangsregelung enthält aber weder den Ort noch den genauen Zeitpunkt des Umgangs, noch regelt sie hinreichend bestimmt, welche Jugendhilfeeinrichtung und welche Fachpersonen den Umgang begleiten sollen."

Änderung einer Sorge- oder Umgangsvereinbarung/beschluss

Vorsicht: Stolperfalle

§ 1696 BGB

triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe

OLG Bamberg, Beschl. v. 22.3.2022 – 7 UF 21/22 (NZFam 2022, 800)

1. Eine gerichtliche Anordnung kann auch in einer vorangegangenen Entscheidung gesehen werden, mit der der Antrag auf Änderung der gesetzlichen Sorgerechtsverhältnisse zurückgewiesen wurde.

2. Es gibt keinen Grund, die Kontinuität der Lebens- und Erziehungsverhältnisse eines Kindes nur dann zu schützen, wenn die abzuändernde Entscheidung ihrerseits eine Veränderung des vorherigen Zustands bewirkt hatte. Vielmehr muss § 1696 BGB seine Stabilisierungsfunktion auch dann entfalten, wenn mit dem neuen Antrag die Korrektur einer zuvor ablehnenden Entscheidung begehrt wird.

5

„Anträge“ in Kindschaftssachen, § 151 FamFG

„Anträge“ in Umgangsverfahren: OLG Frankfurt FamRZ 2020, 1109

„Antragsrücknahme“: OLG Frankfurt NZFam 2022, 225

6

Kindesunterhalt

Vorsicht: Stolperfalle

Vertretung beim Wechselmodell

OLG Zweibrücken FamRZ 2021, 1199

§ 1628 BGB oder § 1909 BGB

Aufgaben des Jugendamtes

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

7

Abänderung von Beschlüssen
§ 238 FamFG
Abs. 1 S. 2

Der Antrag ist zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

Vorsicht: Stolperfalle

⇨ Vortrag - OLG Zweibrücken Beschluss vom 10.12.2020 – 6 UF 74/19

Im Abänderungsverfahren ist ein Vortrag erforderlich, der eine **Differenzbetrachtung** hinsichtlich sämtlicher relevanter Tatsachen einschließlich des dem titulierten Unterhaltsbetrag zugrundeliegenden gesamten Zahlenwerks und eine darauf basierende Neuberechnung ermöglicht.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

8

Abänderung von Beschlüssen
§ 238 FamFG
Abs. 1 S. 2

Anwaltlicher Vortrag

rechtl., tatsächl. und wirtschaftliche Grundlagen des Unterhaltsbeschlusses
= alte Unterhaltsberechnung

rechtl., tatsächl. und wirtschaftliche Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abänderungsantrages
= neue Unterhaltsberechnung

Wesentliche Änderung der Verhältnisse

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

9

Abänderung von Beschlüssen
§ 238 FamFG

Der zur Substantiierung eines zulässigen (§ 238 Abs. 1 S. 2 FamFG) Abänderungsantrags erforderliche Vortrag kann sich damit nicht selektiv auf einen einzelnen Umstand beschränken, der sich seit der Ersttitulierung unzweifelhaft vermeintlich zu Gunsten eines Antragstellers geändert hat, wie etwa ein behaupteter Rückgang seines tatsächlichen Einkommens. Vielmehr hat der Vortrag bereits im Rahmen der Zulässigkeit auch die unstreitigen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Zeitschranke des § 238 Abs. 2 FamFG mit zu umfassen. Die Gesamtbeurteilung aller Veränderungen und der unverändert gebliebenen Verhältnisse in der Antragsschrift muss erkennen lassen, ob es sich um wesentliche Veränderungen i.S.v. § 238 Abs. 1 S. 2 FamFG handelt. Dies erfordert von Seiten des Antragstellers, dass er der Unterhaltsbemessung der Ausgangsentscheidung eine Neuberechnung gegenüberstellt, in die er die aus seiner Sicht eingetretenen Änderungen einarbeitet.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

10

Abänderung nach § 239 FamFG

Abs. 1 S. 2

Anwaltlicher Vortrag

Darstellung der Geschäfts-grundlage des alten Titels

= alte Unterhaltsberechnung

Änderung der für den früheren Titel maßgeblichen Umstände = Störung der GG

= neue Unterhaltsberechnung

Ergebnisrelevanz der geänderten Umstände

11

Abänderung nach § 239 FamFG

Abänderungskriterien: BGH FamRZ 2020, 171

OLG Brandenburg NZFam 2020, 345

„Die Abänderung eines Vergleichs (§ 239 FamFG) ist nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu beurteilen und eine Anpassung hat unter größtmöglicher Wahrung der vertraglichen Maßstäbe und Wertungen zu erfolgen. Hierbei ist der geänderte Unterhaltsanspruch unter Einarbeitung der geänderten Elemente anhand des bisherigen Rechenweges und unter Beibehaltung der unveränderten Elemente zu ermitteln (…).“

12

Einstweilige Unterhaltsanordnung

- **§ 51 II 2 FamFG:**
  ohne mündl. Verhandlung

Vorsicht: Stolperfalle

- **Präsente Beweismittel, §§ 31 II FamFG, 294 II ZPO**
- **kein Titulierungsanspruch (Regelungsbedürfnis fehlt)**
- **VKH-Ablehnung (sofortige Beschwerde nicht bei fehlender Erfolgsaussicht) vgl. OLG Zweibrücken 2 WF 202/21**

13

Vergleich im AO-Verfahren

Vorsicht: Stolperfalle

- Antrag auf Abänderung, § 54 Abs. 1 FamFG
- Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Hauptsache, § 52 Abs. 2 FamFG
- Negativer Feststellungsantrag
- Grds. keine Abänderung nach § 239 FamFG!!! (Ausnahmen)

14

Unterhaltsverfahren

Stolperfallen

Vergleichsstrategien

Geschäftsgrundlage

15

Beschwerde zum OLG
§§ 58 ff. FamFG

Einheitliches Rechtsmittel in FamS

Zweite Tatsacheninstanz

16

Beschwerde in Familienstreitsachen

Stolperfalle VKH

⇨ VKH für Beschwerde

...wird beantragt,

1. **den angefochtenen Beschluss dahin zu ändern, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, an die Antragstellerin über den bereits titulierten Unterhalt von 460 € hinaus, weiteren Unterhalt von 20 € zu zahlen,**
2. **der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie für eine beabsichtigte Beschwerdeerweiterung zu bewilligen und ihr den Unterzeichnenden beizuordnen.**
3. **Nach Bewilligung von VKH wird beantragt werden, den angefochtenen Beschluss dahin zu ändern, dass der Antragsgegner verpflichtet wird an die Antragstellerin einen monatlichen Unterhalt von insgesamt 850 € zu zahlen.**

17

Beschwerde in Familienstreitsachen

Vorsicht: Stolperfalle

OLG Karlsruhe NJW 2021, 3733; OLG Bamberg NZFam 2022, 278;
OLG HH FamRZ 2022, 1386

Einlegung der Beschwerde, § 64 II 4 FamFG

Das elektronische Dokument muss in Ehe- und Familienstreitsachen nach § 130a Abs. 3 ZPO entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein **oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden**.

Die (einfache) Signatur meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes (vgl. BAG NJW 2020, 3476 [3477]; ...). Mit der Signatur des Dokuments wird dieses nach der Vorstellung des Gesetzgebers abgeschlossen (BT-Drs. 17/12634, 25). Ein sicherer Übermittlungsweg ist derjenige insbesondere über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 130 a Abs. 4 Nr. 2 ZPO).

Wird zwar die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt", nicht aber der Name des Rechtsanwalts unter dem Schriftsatz wiedergegeben, ist die Form nicht gewahrt.

18

Beschwerde in Familienstreitsachen

- **§ 520 III 2 ZPO entsprechend**
  - **BGH FamRZ 2021, 1399 f.**

Vorsicht: Stolperfalle

Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise **jede tragende Erwägung angreifen;** andernfalls ist das Rechtsmittel unzulässig. Der Grund hierfür liegt darin, dass in derartigen Fällen jede der gleichwertigen Begründungen des Erstgerichts seine Entscheidung trägt. Selbst wenn die gegen einen Grund vorgebrachten Angriffe durchgreifen, ändert sich nichts daran, dass die Klage aus dem anderen Grund weiterhin abweisungsreif ist. Ausnahmsweise kann aber der Angriff gegen einen selbstständigen Abweisungsgrund genügen, wenn dieser aus Rechtsgründen auch den anderen Abweisungsgrund zu Fall bringt (...).

Keine Heilung mehr möglich, nach Ablauf der Begründungsfrist:

BGH FamRZ 2022, 201 (LS)

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

19

Beschwerde in Familienstreitsachen

- **Antrag nach § 538 II Nr. 1 ZPO**
- **OLG Brandenburg FamRZ 2020, 941,**
- **OLG Hamm FamRZ 2021, 44**

1. Eine Überraschungsentscheidung durch Verletzung der richterlichen Hinweispflicht nach § 139 II ZPO begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel nach § 538 II Nr. 1 ZPO.

2. **Auf mangelnde Substanziierung darf sich ein Gericht nie stützen, bevor auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Sachvortrages hingewiesen worden ist. Insoweit ist nach § 139 II ZPO eine Erörterung unerlässlich, wenn Tatsachenvortrag, Beweisangebote oder Anträge unvollständig, unklar oder neben der Sache sind, es sei denn, die Partei war bereits durch eingehenden und von ihr erfassten Vortrag des Verfahrensgegners zutreffend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.**

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

20

Beschwerde in Familienstreitsachen

- **Antrag nach § 538 II Nr. 1 ZPO**
- **OLG Bamberg FamRZ 2022, 653**

Vorsicht: Stolperfalle

Aufhebung und Zurückverweisung des Scheidungsbeschlusses

Die Voraussetzungen für eine Abtrennung der Folgesache vom Scheidungsverbund gemäß § 140 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FamFG liegen erkennbar nicht vor. Selbstverständlich wäre vorliegend eine Entscheidung in der Folgesache Güterrecht zeitgleich mit der Scheidung möglich gewesen. Damit ergingen die Scheidung und die Entscheidung in der Folgesache Versorgungsausgleich ohne Rücksicht auf den bestehenden Verbund und stellen somit unzulässige Teilentscheidungen dar (...).

Weil der Scheidungsausspruch aber von keinem Beteiligten angefochten wurde, kann allein die Entscheidung in der Folgesache Versorgungsausgleich aufgehoben werden, ...

21

Beschwerde in Familienstreitsachen

- **Begründungsfrist: 2 Monate**

BGH VIII ZB 9/20 = FamRZ 2021, 1300 (Sorgfaltspflichten beA)

„Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V S. 2 ZPO zu kontrollieren ist."

OLG Frankfurt NJW 2022, 250

„Scheitert eine rechtzeitige Übermittlung der Berufungsbegründungsschrift per beA, weil der Prozessbevollmächtigte um 23:46 Uhr versucht, diese gemeinsam mit einer Prozessvollmacht in das System hochzuladen, das sodann um 23:50 Uhr eine Fehlermeldung wegen eines unzulässigen Dateinamens der Prozessvollmacht auswirft, ist der Prozessbevollmächtigte seinen Sorgfaltspflichten nicht hinreichend nachgekommen."

22

Rechtsbehelfsbelehrung, § 39 FamFG

BVerfG FamRZ 2021, 40

1. Aus dem Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren folgt, dass das Gericht aus eigenen Fehlern keine Nachteile für die Beteiligten ableiten darf.
2. Auch ein Rechtsanwalt darf auf eine gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen, sofern sie nicht offensichtlich falsch ist und nicht den Anschein der Richtigkeit erwecken kann.
3. Ein offensichtlicher Mangel einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt nicht vor, wenn das Gericht fehlerhaft eine im Regelfall einschlägige Rechtsbehelfsfrist benennt. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung anhand der einschlägigen Kommentarliteratur zu überprüfen.

Grundkenntnisse des Anwalts:

Rechtsmittelfrist bei eA nach § 57 S. 2 (2 Wochen: § 63 II Nr. 1) - OLG Bremen FamRZ 2021, 1140

Zulassungsfreie Rechtsbeschwerde, wenn Beschwerde für unzulässig erklärt wird BGH FamRZ 2021, 444

Vorsicht: Stolperfalle

Völlig unklar ist zur Zeit, wann eine Rechtsbehelfsbelehrung offensichtlich falsch ist und was Grundkenntnisse eines Anwalts sein sollen!!!

23

Beschwerde in Familienstreitsachen

§ 117 FamFG

Präklusion, § 115 FamFG

Verhältnis zu § 296 ZPO

- **Verspätung kausal für Verzögerung**
- **grobe Nachlässigkeit**
- **Ermessen OLG Koblenz FamRZ 2021, 1372**
- **2. Instanz**

24

Anschlussbeschwerde

Stolperfalle-Taktik

- **selbständig / unselbständig**
- **Befristung, § 117 II iVm § 524 II 2, 3 ZPO**
- **reformatio in peius, § 528 ZPO**
- **VKH und Strategie**

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

25

Zugewinn im Verbund

Taktik

Vorsicht: Stolperfalle

Zugewinnausgleich im Verbund: BGH FamRZ 2021, 1521

Haftung: OLG Rostock FuR 2020, 664

Haftung: OLG Zweibrücken FuR 2022, 45

Wer zur Abwehr eines güterrechtlichen Auskunftsersuchens mandatiert worden ist, kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Mandant nicht zu unverjährter Zeit auf die offensichtlich bestehende erfolgsversprechende Möglichkeit der Geltendmachung eines eigenen Zugewinnausgleichsanspruches hingewiesen wird.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

26

Zugewinn im Verbund

Taktik

Rücknahme des Antrags

Vorsicht: Stolperfalle

Der vergessene „2“ Scheidungsantrag

27

Zugewinn im Verbund

Stolperfalle

Abtrennung von Folgesachen, § 140 II 5 FamFG
OLG Saarbrücken NZFam 2022, 83 (wg Unterh.)

Vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft
BGH FamRZ 2019, 1045
sowie FamRZ 2019, 1535

28

Vorzeitiger ZA

§ 1385

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinngemeinschaft verlangen, wenn

1. die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben,
2. Handlungen der in § 1365 oder § 1375 Abs. 2 bezeichneten Art zu befürchten sind und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Erfüllung der Ausgleichsforderung zu besorgen ist,
3. der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, oder
4. **der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert oder sich ohne ausreichenden Grund bis zur Stellung des Antrags auf Auskunft beharrlich geweigert hat, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.**

Vorsicht: Stolperfalle

29

Vorzeitiger ZA

BGH XII ZB 253/20 = FamRZ 2022, 593; FF 2022, 206

1. Der aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB hergeleitete Anspruch auf Unterrichtung über vermögensrechtliche Belange, dessen beharrliche und grundlose Nichterfüllung mit der vorzeitigen Beendigung der Zugewinngemeinschaft nach §§ 1385 Nr. 4, 1386 BGB sanktioniert werden kann, endet entsprechend § 1353 Abs. 2 BGB mit dem Scheitern der Ehe (…).

2. Ob die Ehe im Sinne der §§ 1353 Abs. 2, 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB gescheitert ist, muss - wenn nicht die gesetzlichen Zerrüttungsvermutungen des § 1566 BGB eingreifen - als tatrichterliche Prognose unter Würdigung aller Umstände entschieden werden. Leben die Ehegatten getrennt, rechtfertigt der Nichtablauf des Trennungsjahres für sich genommen noch nicht den Schluss, dass die Ehe noch nicht endgültig gescheitert sei und der Unterrichtungsanspruch weiterhin geltend gemacht werden könne.

3. Der Schuldner des Unterrichtungsanspruchs ist für die Umstände, aus denen auf das Scheitern der Ehe geschlossen werden soll, darlegungs- und beweispflichtig.

30

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Vorsicht: Stolperfalle

- Verh. § 1568a zu § 985
  - Herausgabe der Ehewohnung nach Trennung
    - **BGH FamRZ 2017, 22**
  - Herausgabe der Ehewohnung nach Scheidung
    - **OLG Brandenburg FamRZ 2020, 406**
    - OLG Karlsruhe, FamRZ 2020, 410
  - **BGH FamRZ 2021, 834**

31

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

- Verh. § 1568a zu § 985 BGB

BGH, Beschl. v. 10.3.2021 – XII ZB 243/20 = FamRZ 2021, 834

1. Der aus dem Eigentum folgende Herausgabeanspruch eines Ehegatten ist auch nach Rechtskraft der Scheidung nicht zulässigerweise als sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG durchsetzbar, solange der Anwendungsbereich des § 1568 a BGB und damit das Ehewohnungsverfahren nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG eröffnet ist (Fortführung von Senatsbeschluss BGHZ 212, 133 = FamRZ 2017, 22).
2. Ob es sich (noch) um eine Ehewohnung im Sinne des § 1568 a BGB handelt, ist nach der Situation im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung und nicht bezogen auf den Zeitpunkt der die Wohnung betreffenden Entscheidung zu beurteilen.
3. Der Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung gemäß § 1568 a Abs. 1 und 2 BGB erlischt ein Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

32

Teilungsversteigerung

Vorsicht: Stolperfalle

⇨Vor Rechtskraft der Scheidung

OLG HH 12 UF 163/16

OLG Dresden 23 UF 259/21 = FF 2022, 367:

Auch vor Rechtskraft der Scheidung ist eine Teilungsversteigerung des Familienheims möglich. Sie ist insbesondere nicht gem. § 242, § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB generell gehindert.

In einem solchen Fall ist vielmehr eine Abwägung der Interessen der Beteiligten vorzunehmen. Fehlen beiderseitige triftige Gründe, hat die Teilungsversteigerung bis zur Rechtskraft der Scheidung zu unterbleiben. Dies folgt aus der Pflicht zur ehelichen Rücksichtnahme.

Die Rechtsbeschwerde zur Frage, ob bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses eine Teilungsversteigerung der Ehewohnung stets unzulässig sei, wird zugelassen.

Rechtsbeschwerde wurde eingelegt – BGH XII ZB 555/21

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

Ehewohnungs- und Haushaltsachen

Nutzungsentschädigung Wohnung
nach Trennung / Scheidung
§ 1361 b III 2 / § 745 II
OLG Zweibrücken NJW-RR 2021, 1156

Vorsicht: Stolperfalle

OLG Koblenz FamRZ 2020, 239
Wideranträge/Aufrechnung
wg Trennungsunterhalt

§ 1361a-Verfahren – Scheidung OLG HH NZFam 2021, 847
keine Überleitung auf § 1568b BGB

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

Funktionelle Zuständigkeit, § 17a VI GVG

BGH, FamRZ 2022, 189 (zum Rechtsweg - Corona)

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) 1Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. 2Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. 3Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

(4) 1Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. 2Er ist zu begründen. 3Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. 4Den Beteiligten steht die Beschwerde gegen einen Beschluß des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. 5Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. 6Der oberste Gerichtshof des Bundes ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörper in ihrem Verhältnis zueinander entsprechend.

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

35

Viel Erfolg wünscht

Dr. Franz-Thomas Roßmann!

© RA Dr. Franz-Thomas Roßmann 2022

36